

Der osteopathische Standard

Ein Verhaltenskodex für die Mitglieder der
Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO)



ÖSTERREICHISCHE
GESELLSCHAFT
FÜR OSTEOPATHIE

Herausgegeben von der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO)
1030 Wien, Erdbergstraße 10/57, www.oego.org

1	Der osteopathische Beruf	4
2	Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO)	5
3	Fachliche Kompetenz und Sicherung von Qualitätsstandards	5
4	Das Behandlungsverhältnis	6
4.1	Grundsätzliches	6
4.2	Aufklärung und Einwilligung	6
4.3	Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen	7
4.4	Untersuchung und Behandlung von intimen Körperbereichen	8
4.5	Beeinflussung von Patient*innen	8
4.6	Persönliche Beziehung zu Patient*innen	8
4.7	Wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert wurde	9
4.8	Honorare	9
4.9	Schweigepflicht	9
4.10	Dokumentation	10
5	Datenschutz	11
6	Ordinationsgemeinschaften	11
7	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	12
8	Patient*innenbeschwerden und Schlichtungsstelle	12
9	Forschung	13
10	Kommerzielle Aktivitäten von Osteopath*innen	13
11	Osteopathische Leistungen in der Öffentlichkeit	14
12	Persönliche Gesundheitsprobleme	14
13	Zusammenarbeit mit Kolleg*innen und Vertreter*innen anderer Gesundheitsberufe ..	15
14	Konkurrenzierendes Verhalten	15
15	Lehrtätigkeit und Supervision	16
16	Anwendung des Kodex für Osteopath*innen in Ausbildung	16
17	Zum Abschluss	16

Präambel

In diesem Kodex sind die Rechte und Pflichten von Osteopath*innen festgehalten.

Dieser Kodex soll gegenüber der Öffentlichkeit signalisieren, dass sich Osteopath*innen mit der Qualität ihrer Leistungen auseinandersetzen und staatlichen Stellen, Aufsichtsbehörden, Versicherungen und anderen Berufsgruppen Hintergrundinformation über Osteopathie liefern und als Mittel zur Kommunikation dienen.

Es sollen die Prinzipien beschrieben werden, nach denen Osteopath*innen ihr Verhalten im Umgang mit Patient*innen gestalten sollten.

Diese Prinzipien und die geltenden Gesetze entbinden Osteopath*innen jedoch in keiner Weise davon, selbstverantwortlich ihr osteopathisches Handeln ständig unter dem Gesichtspunkt der ethischen Verantwortung zu reflektieren.

Die Fähigkeit, diese Prinzipien im Berufsleben anwenden zu können, spiegelt die Kompetenz und die Eignung für den osteopathischen Beruf wider.

Der Kodex soll die Werte und Ziele, die für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des osteopathischen Berufsstandes wichtig sind, darstellen.

1 Der osteopathische Beruf

Nach österreichischem Recht existiert für Osteopath*innen derzeit kein eigenes Berufsgesetz, im Gegensatz zu einigen Ländern in der EU. Die in Österreich tätigen Osteopath*innen üben die Osteopathie auf der Grundlage des Berufsgesetzes ihres jeweiligen medizinisch-therapeutischen Basisberufes aus (insb. Ärztegesetz, MTD-Gesetz).

Dieser Kodex soll die bestehenden gesetzlichen Regelungen in ihrer ethnischen Dimension ergänzen und konkretisieren, das hohe Niveau der osteopathischen Arbeit von den Mitgliedern der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO) sicherstellen und für die Öffentlichkeit kommunizierbar machen.

Die Bezeichnung „Osteopathie“ sowie der Titel eines „Osteopathen“ bzw. einer „Osteopath*in“ sind in Österreich derzeit rechtlich nicht geschützt und werden von verschiedenen Berufsgruppen mit unterschiedlichsten Ausbildungsstandards benützt. Der Begriff Osteopath*in wird in diesem Kodex ausschließlich als Bezeichnung für Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO) verwendet. Die Mitglieder der OEGO unterliegen hohen Qualitätsstandards - sowohl Umfang als auch Inhalt der Ausbildung betreffend - sowie Richtlinien für die Ausübung der Osteopathie.

Der osteopathische Beruf beruht auf den osteopathischen Prinzipien nach Dr. A.T. Still, die verständlich, begründbar und nachvollziehbar sind. Kennzeichnend sind die Förderung und Unterstützung der Selbstheilungskräfte der Patient*innen. Das Mittel zum Zweck sind individuell ausgewählte und den osteopathischen Prinzipien angepasste osteopathische Techniken, die der/die Osteopath*in mit seinen/ihren Händen ausführt. Die Anwendung der Osteopathie und deren Wirksamkeit werden zunehmend in weltweiten, auch interdisziplinären Studien wissenschaftlich erforscht. Die Auswahl an Techniken erfolgt nach sorgfältiger osteopathischer Anamnese, osteopathischer Befunderhebung und osteopathischer Diagnose. Diese osteopathischen Daten werden im permanenten Dialog mit den Geweben des/der Patient*in überprüft und die therapeutischen Maßnahmen daran kontinuierlich angepasst. Jede/r Osteopath*in muss diesen Dialog eigenverantwortlich und mit voller Aufmerksamkeit auf die zu behandelnde Person führen.

Dies schließt die Wachsamkeit gegenüber persönlichen, sozialen, institutionellen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren ein.

Der Eigenverantwortlichkeit sind Osteopath*innen auch gegenüber beruflichen Organisationen und in der Kooperation mit Berufskolleg*innen und anderen Gesundheitsberufen verpflichtet.

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Osteopath*innen gefordert, durch ihr Wirken einen therapeutischen und präventiven Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung zu leisten. Außerdem besteht eine besondere soziale Herausforderung, die Osteopathie auch jenen gesellschaftlichen Gruppen zugänglich zu machen, die sie aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Situation derzeit nicht in Anspruch nehmen können.

2 Die Mitgliedschaft in der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO)

Die Mitgliedschaft in der OEGO (ZVR 624670982) ist in den Statuten definiert.

Patient*innen haben das Recht auf osteopathische Behandlung höchster Qualität. Die Österreichische Gesellschaft für Osteopathie (OEGO) führt eine Liste aller Mitglieder mit Angabe von Qualifikation, Ausbildungsstand, medizinisch-therapeutischem Herkunftsberuf und Zusatzausbildungen. Die Osteopath*innenliste bietet den Patient*innen die Möglichkeit, qualifizierte Osteopath*innen zu finden.

Osteopath*innen können nur Mitglieder der OEGO werden und bleiben, wenn ihre berufliche Tätigkeit diesen Qualitätsnormen entspricht.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Normen wird die Mitgliedschaft entzogen.

Die OEGO sieht als wichtigste Aufgaben die Anerkennung eines eigenen Berufsstandes, die Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung der Osteopathie.






Zur Klärung möglicher Patient*innenbeschwerden bietet die OEGO eine Schlichtungsstelle an.

3 Fachliche Kompetenz und Sicherung von Qualitätsstandards

Die qualifizierte Ausübung des osteopathischen Berufes benötigt die permanente selbstkritische Prüfung der eigenen fachlichen und persönlichen Qualifikation, das Bemühen um deren Weiterentwicklung und die Beachtung der eigenen Grenzen.

Jede/r Osteopath*in übt den Beruf eigenverantwortlich aus und muss daher jederzeit berufliche Entscheidungen und Vorgehensweisen kompetent erklären können.

Daraus ergeben sich entsprechende Verpflichtungen:







-  Es sollen nur osteopathische Leistungen angeboten werden, für die eine ~~entsprechend~~nachweisbare Qualifikation und Kompetenz erworben wurde.
-  Durch fachspezifische Fortbildungen soll die berufliche und persönliche **Qualifikation** am aktuellen Stand der Forschung gehalten werden. Es soll eine kritische und eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Fortbildungsinhalten stattfinden und das Ergebnis in die eigene berufliche Tätigkeit integriert werden.
-  Zur Qualitätsdokumentation und als Basismaterial für osteopathische **Forschung** können folgende Mittel dienen: Erhebungsbögen, Behandlungsergebnisse, Patient*innenberichte, Patient*innendokumentation, Berichte an zuweisende Personen, Feedback-Bögen, etc.
-  Kollegialer Austausch und fachlicher Diskurs sollen gesucht werden, **insbesondere** auch bei der Weiterentwicklung von osteopathischen Erkenntnissen.
-  Der/die Osteopath*in hat sich über einschlägige gesetzliche Vorschriften **und** organisatorische Rahmenbedingungen für die osteopathische Tätigkeit innerhalb des Gesundheitswesens kundig zu machen und informiert zu halten.

4 Das Behandlungsverhältnis

4.1 Grundsätzliches

Osteopath*innen haben die Würde, Glauben, kulturelle Werte und Rechte der Patient*innen und deren Angehörigen zu respektieren.

Die Anerkennung des/der Patient*in als individuelle Persönlichkeit ist zentraler Bestandteil der osteopathischen Behandlung:

-  Der/die Osteopath*in darf die Behandlungsqualität nie durch seine Ansichten  Geschlecht, ethnische Herkunft, Kultur, Glaube, Alter, sozialen Status oder Behinderung gefährden.
-  Der/die Osteopath*in reagiert auf Lebenswandel und kulturell bedingte Ansichten  Lebensgewohnheiten seiner/ihrer Patient*innen.
-  Der/die Osteopath*in ist prinzipiell höflich und aufmerksam.
-  Die Intimsphäre und Würde des/der Patient*in werden respektiert.

Osteopath*innen dürfen niemandem aufgrund seiner/ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, sexueller Orientierung, seines/ihrer Glaubens, politischer Einstellung, sozialen Status, Geschlechtes oder Gesundheitszustandes die Behandlung verweigern.

Der/die Osteopath*in hat das Recht, eine osteopathische Behandlung abzulehnen, sofern er/sie der Meinung ist, dass die Behandlung Nachteile für die zu behandelnde Person hätte oder nicht in ihrem besten Interesse wäre. Ebenso hat der/die Osteopath*in das Recht eine Behandlung abzulehnen, wenn er/sie sich nicht in der Lage fühlt, die Behandlung entsprechend den Qualitätskriterien durchzuführen.

Als Grundlage der Behandlung muss ein Vertrauensverhältnis zwischen Osteopath*in und Patient*in bzw dessen/deren gesetzliche/m Vertreter/in hergestellt werden. Dieses Vertrauensverhältnis darf niemals missbraucht werden. Die Basis dieses Vertrauensverhältnisses sind das professionelle Verhalten und die professionelle Kommunikation des/der Osteopath*in.

4.2 Aufklärung und Einwilligung

Die rechtliche Grundlage der Beziehung zwischen Osteopath*in und Patient*in ist der Behandlungsvertrag. Der/die Patient*in kann nur dann gültig in den Eingriff in seine körperliche Integrität einwilligen, wenn er darüber ausreichend aufgeklärt worden ist. Das Einverständnis muss freiwillig gegeben werden und darf keinerlei Zwang unterliegen.







Die Aufklärung ist ausreichend, wenn der/die Patient*in die Tragweite der geplanten Behandlung verstanden hat. Der/die Patient*in erhält daher alle relevanten Informationen über die geplanten osteopathischen Maßnahmen. Die Information muss an das Alter, den emotionalen Zustand und die kognitiven Fähigkeiten angepasst werden, um die Voraussetzung für eine Einwilligung zur Behandlung nach erfolgter Aufklärung zu schaffen.

Sollte der/die Osteopath*in nach sorgfältiger Aufklärung das Gefühl haben, dass er/sie nicht richtig verstanden wurde, muss das in der Patient*innendokumentation vermerkt werden. Wenn dieser Zweifel begründet scheint, darf die Behandlung nicht aufgenommen oder fortgeführt werden.

Wenn Patient*innen aufgrund mangelnder Urteils- und Einsichtsfähigkeit die Einwilligung nicht erteilen können, muss die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter oder gegebenenfalls von einer bevollmächtigten Person eingeholt werden. Liegt die Einsichtsfähigkeit nicht vor und gibt es auch keinen rechtlichen Vertreter, darf die Behandlung nicht durchgeführt werden.

Der einsichts- und urteilsfähige Minderjährige muss die Einwilligung selbst erteilen. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist im Zweifel, d.h. bei normaler geistiger Entwicklung, ab Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben. Ist der Minderjährige noch nicht einsichts- und urteilsfähig, muss die Einwilligung des Erziehungsberechtigten, der auch die gesetzliche Vertretung hat, erteilen.

Vorgangsweise:

-  Die Einwilligung wird vor Behandlungsbeginn eingeholt.
-  Behandlungsoptionen einschließlich Vorteilen, ~~Risiken~~ Nebenwirkungen und Reaktionen werden erörtert.
-  Der/die Patient*in erhält Gelegenheit, Fragen zu stellen.
-  Der/die Patient*in wird über sein/ihr Recht aufgeklärt, die Therapie oder ~~einzelne~~ Maßnahmen jederzeit ablehnen zu können, ohne die weitere Betreuung zu gefährden.
-  Wenn der/die Patient*in die Therapie oder Maßnahmen daraus ablehnt, sollte ~~das~~ - wenn möglich unter Angabe der Gründe - in den Patient*innenunterlagen dokumentiert werden.
-  Die Einwilligung wird mit den Patient*innenunterlagen archiviert.

Die Einwilligung des/der Patient*in muss über die Dauer der gesamten Behandlung anhalten. Daher muss sich der/die Osteopath*in auch im Lauf einer Behandlungsserie immer wieder vergewissern, ob der/die Patient*in sich darüber im Klaren ist, welche Leistungen der/die Osteopath*in anbieten kann und welche nicht. Das Einverständnis geben oder erhalten ist daher ein immer wieder kehrender Vorgang und kein einmaliges Ereignis. Patient*innen dürfen ihr Einverständnis jederzeit zurückziehen.

Wünscht der/die Patient*in eine beobachtende Person bei der Behandlung hinzuzuziehen und steht in der Ordination keine geeignete Person zur Verfügung, dann muss ein neuer Behandlungstermin vorgeschlagen werden, zu dem eine geeignete Person mitgebracht werden kann.

Das Muster einer Einverständniserklärung und die Information über die korrekte Vorgangsweise bei einem Aufklärungsgespräch sind bei der Österreichischen Gesellschaft für Osteopathie (OEGO) erhältlich.

4.3 Behandlung nach bestem Wissen und Gewissen

Jede/r Osteopath*in hat die Selbstheilungskräfte seiner/ihrer Patient*innen mit den dafür am besten geeigneten Methoden und Techniken zu stimulieren. Der/die Osteopath*in ist im Rahmen des Behandlungsvertrages verpflichtet, sein Fachwissen mit aller Sorgfalt und Konzentration und unvoreingenommen einzusetzen. Er/sie muss sicherstellen, dass alle Personen, die ihn/sie bei dieser Tätigkeit unterstützen, ebenfalls kompetent und verantwortungsvoll handeln.

Der/die Osteopath*in muss die Grenzen seiner/ihrer beruflichen Kompetenz klar erkennen und bei Bedarf andere Fachleute zu Rate ziehen oder den/die Patient*in an eine geeignete Person oder Institution weiter verweisen. Entscheidet der/die Osteopath*in, dass er/sie den/die Patient*in nicht weiter behandeln kann, unterstützt er/sie eine weitere adäquate Behandlungsmöglichkeit zu finden.

Patient*innen dürfen von ihrem/ihrer betreuenden Osteopath*in erwarten, dass er/sie in einem vernünftigen Rahmen für sie erreichbar ist. Die Erreichbarkeit in der Ordination oder die sonstige Erreichbarkeit muss daher bekannt gegeben werden. Stellt ein/e Patient*in übermäßige Ansprüche, d.h. es wird das vereinbarte Ausmaß deutlich überschritten, muss der/die Osteopath*in höflich erklären, dass er/sie nicht nur auf die Bedürfnisse von Einzelnen eingehen kann, sondern die Aufmerksamkeit gleichmäßig auf alle Patient*innen verteilen muss.

4.4 Untersuchung und Behandlung von intimen Körperbereichen

Sollen intime Körperbereiche (Genital - und Analbereich, Brust sowie jede andere Region, die vom/von der Patient*in als solche empfunden wird) behandelt werden, dann sollte das Einverständnis dazu nochmals extra schriftlich vermerkt werden. Es muss ausführlich und in unmissverständlicher Sprache erklärt und begründet werden, warum und in welcher Form diese Regionen behandelt werden sollen.

Es sollte prinzipiell immer die Möglichkeit angeboten werden, eine unbeteiligte dritte Person mit Beobachterstatus hinzuzuziehen. Das dient auch der Absicherung des/der Osteopath*in. Speziell bei intravaginalen und intrarectalen Techniken sollte die Ausführung auf den nächsten Behandlungstermin verschoben werden, damit der/die Patient*in in Ruhe eine Entscheidung treffen kann und eine Person seines/ihrer Vertrauens zu diesem Termin mitbringen kann. Die Anwesenheit einer beobachtenden Person sollte in der Patient*innendokumentation oder der Einverständniserklärung vermerkt werden.








Der/die Patient*in muss sich ungestört an- und auskleiden können.

Für die Behandlung im Mund-, Genital-, Analbereich sind immer entsprechende Handschuhe zu verwenden.

4.5 Beeinflussung von Patient*innen

Patient*innen, die der Behandlung bedürfen, sind aufgrund ihres Zustandes verletzlicher und beeinflussbarer.

Der/die Osteopath*in darf diesen Zustand nicht zum eigenen Vorteil ausnützen; er/sie sollte:

-  keine unnötigen oder unangemessenen Untersuchungen oder Behandlungen durchführen oder veranlassen;
-  die Behandlungsdauer nicht unangemessen verlängern.
-  Untersuchungen keine nötigen Behandlungen,
Behandlungen zurückhalten; oder Zuweisungen zu anderen
-  keine unangemessenen Honorarforderungen stellen;
-  Informationen über Kosten nicht bis nach der Behandlung zurückhalten.
-  keinen Druck ausüben, Produkte irgendwelcher Art zu kaufen
-  den/die Patient*in nicht überreden, Zuwendungen jeglicher Art an ~~den~~ Osteopath*in zumachen.

4.6 Persönliche Beziehung zu Patient*innen

In manchen Situationen entsteht ein freundschaftliches Verhältnis zwischen Osteopath*in und Patient*in oder es besteht schon vor Behandlungsbeginn eine Freundschaft. Dagegen ist nichts einzuwenden, insofern der/die Osteopath*in eine klare Grenze zwischen privater und

beruflicher Beziehung ziehen kann. Sollte der/die Osteopath*in diese Grenze nicht gewährleisten können und ist damit die berufliche Objektivität gefährdet, muss die Behandlung abgebrochen oder abgelehnt werden.

Die berufliche Position darf nicht dazu missbraucht werden, eine emotionale oder sexuelle Beziehung zum/zur Patient*in oder zu einem engen Familienmitglied zu verfolgen. Der/die Osteopath*in ist auch verpflichtet, solche Situationen zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass sein/ihr Verhalten nicht in diese Richtung missverständlich ist.

Sollte sich der/die Osteopath*in zu einem/r Patient*in emotional oder sexuell hingezogen fühlen, muss die berufliche Beziehung beendet werden und ein/e andere/r Osteopath*in als Alternative angeboten werden. Dasselbe gilt, wenn ein/e Patient*in ihre/seine emotionale oder sexuelle Zuneigung erkennen lässt.

4.7 Wenn das Vertrauensverhältnis erschüttert wurde

Ein Missbrauch des Vertrauensverhältnisses liegt vor, wenn der/die Osteopath*in seine/ihre Aufgabe dem/der Patient*in gegenüber vernachlässigt und eigene wirtschaftliche, soziale oder sexuelle Interessen befriedigt.

Der/die Osteopath*in trägt die Verantwortung für das gute Verhältnis zu den Patient*innen. Wenn das Vertrauensverhältnis – aus welchen Gründen auch immer – erschüttert wurde und die osteopathische Behandlung nicht mehr nach den erforderlichen Standards möglich ist, hat der/die Osteopath*in die Therapie zu beenden. Dem/der Patient*in muss in diesem Fall eine Betreuungsalternative angeboten werden. Mit Einverständnis des/der Patient*in sind die Behandlungsdaten dem/der Vertreter*innen zur Verfügung zu stellen, um eine möglichst bruchlose Fortsetzung der Behandlung zu gewährleisten.

4.8 Honorare



Die Höhe der Honorare soll verantwortungsbewusst und der Leistung angemessen festgesetzt werden und dem Ansehen des Berufsstandes nicht abträglich sein.



Es muss genau definiert werden, welche Leistungen im Honorar inbegriffen sind. Wenn es unterschiedliche Honorare für Erstbehandlungen und Folgetermine gibt, so müssen diese extra angeführt sein. Ein Aushang der allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Ordination wird empfohlen.

4.9 Schweigepflicht



Der/die Osteopath*in und seine/ihre Hilfspersonen (z.B. Ordinationsgehilf*innen) sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Informationen, die der/die Patient*in dem/der Osteopath*in gibt, müssen daher absolut vertraulich behandelt werden.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht,

-  wenn der/die Osteopath*in von einer berechtigten Person davon entbunden wurde
- oder
-  wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist;

-  wenn höherwertige Rechtsgüter wie das Leben oder die Gesundheit des Patienten selbst oder anderer Personen erheblich und ernstlich gefährdet sind.
-  Gem. § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz haben Osteopath*innen als Angehörige des medizinischen Gesundheitsberufes, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten, wenn sich für sie bei der Behandlung Minderjähriger der Verdacht ergibt, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist.

Die Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet indem:

-  während der Besprechung von persönlichen Details die Privatsphäre gewährleistet wird. Besondere Aufmerksamkeit ist auch nötig, wann immer Informationen über den/die Patient*in erörtert werden (z.B. am Telefon)
-  die schriftliche Einwilligung des/der Patient*in eingeholt wird, bevor identifizierbare Informationen, Fotos, etc. für Veröffentlichung, Unterricht oder andere Zwecke verwendet werden.










Die Verschwiegenheit besteht grundsätzlich auch nach dem Tod des/der Patient*in weiter. In solchen Fällen hat der Osteopath aber im Einzelfall zu entscheiden, ob das Geheimhaltungsinteresse des/der Patient*in fortbesteht.

4.10 Dokumentation

Die Dokumentationspflicht ist durch das Ärztegesetz und das MTD-Gesetz geregelt und wird als vertragliche Nebenpflicht gegenüber dem/der Patient*in verstanden. Sämtliche Patient*innenbezogenen Daten sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation hat folgende Daten zu beinhalten:

1. Anamnese:

-  Bedürfnis und Problem des/der Patient*in aus dessen Wahrnehmung
-  Erwartungen des/der Patient*in an die osteopathische Behandlung
-  Demographische Daten
-  Medizinische Anamnese
-  Medizinische Befunde
-  Vorgegangene Behandlungen und Medikation
-  Andere aktuelle Erkrankungen
-  Soziale und familiäre Anamnese
-  Lebensgewohnheiten

2. Osteopathischer Befund
3. Osteopathische Diagnose

Anmerkung:

Eine *medizinische Diagnose* ist eine klinische Definition, die aufgrund der Symptome gestellt wird. Sie bezeichnet üblicherweise den pathologischen Befund und trifft keine Aussage über die Ursache und Auswirkung des pathologischen Zustandes auf die Funktion.

Eine *osteopathische Diagnose* kann unabhängig von einer medizinischen Diagnose gestellt werden. Sie wird üblicherweise im Hinblick auf die mögliche Ursache eines Problems und dessen Auswirkungen auf die Funktion der Gewebe formuliert.

4. Behandlungsplan und Prognose
5. Durchgeführte Behandlungsmaßnahmen
6. Informationen und Ratschläge
7. Änderungen des Zustandes des/der Patient*in
8. besondere Vorkommnisse oder Vereinbarungen
9. Datum und Verfasser

Auf Verlangen des/der Patient*in oder des gesetzlichen Vertreters muss Einsicht in die Dokumentation gewährt werden (als Kopie auch gegen Kostenersatz).





Die Dokumentation muss sicher aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre. Datenverlust muss verhindert werden. Eine Weiterführung der Dokumentation durch andere ist nur mit Zustimmung der/des Patient*in oder des gesetzlichen Vertreters gestattet.

Patient*innenbezogene Daten aus dieser Dokumentation dürfen nur mit Einverständnis des/der Patient*in, des gesetzlichen Vertreters oder auf richterliche Anweisung auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Berufsgesetze (ÄrzteG, MTD-G) weitergegeben werden.

5 Datenschutz

Der Datenschutz ist durch den Gesetzgeber geregelt. - Osteopath*innen müssen über diese Gesetze und etwaige Änderungen informiert sein und sie in ihrem Arbeitsumfeld umsetzen.

Der Datenschutz gilt sowohl für vertrauliche Patient*inneninformationen (Schweigepflicht) als auch für sämtliche Patient*innendaten (schriftlich, elektronisch, Bilder, Videoaufnahmen,.....)

-  Patient*innendaten müssen getrennt von Buchhaltungsdaten aufbewahrt werden.
-  Die Daten müssen sicher aber leicht zugänglich aufbewahrt werden.
-  Auf Anfrage muss der/die Patient*in Zugriff auf seine/ihre Daten haben. **!** Information über dieses Recht muss gut sichtbar in der Ordination aufliegen.
-  Daten, die nicht mehr der Aufbewahrungspflicht unterliegen, müssen – sofern sie **nicht** länger gelagert werden - unter sicheren Bedingungen vernichtet werden.

Sicherheit von elektronischen Daten

Elektronische Datenverarbeitung bedarf einer jährlichen Sicherheitsüberprüfung.

Systeme, die Patient*innendaten verarbeiten, müssen laut Datenschutzgesetz registriert werden. Sie benötigen Passwort, Virenschutz, tägliches Backup, Schutz bei Stromausfall und die Identifikation von allen Personen, die Patient*innendaten eingeben oder ändern.

6 Ordinationsgemeinschaften

Schließen sich mehrerer Osteopath*innen zu Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammen, muss sichergestellt sein, dass die freie BehandlerInnenwahl dadurch unbeeinträchtigt bleibt.

Es muss außerdem die Kommunikation zwischen mehreren Behandler*innen eines/einer Patient*in gewährleistet sein, wobei darauf zu achten ist, dass Informationen über den/die Patient*in nur mit seiner/ihrer Zustimmung an Kolleg*innen weitergegeben werden dürfen.

Es muss gewährleistet sein, dass sämtliches Personal einer Ordination die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhält, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Patient*innen.





7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Gesetzgeber legt detaillierte Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz fest. - Osteopath*innen sind verpflichtet, diese Bestimmungen bzw. deren Änderungen zu kennen und sie in ihrem Arbeitsumfeld umzusetzen.

Insbesondere müssen:

-  mögliche Gefahrenquellen im Arbeitsumfeld deutlich gekennzeichnet sein.
-  Feuerlöscher und Fluchtpläne leicht zugänglich sein.

Es wird empfohlen, dass Osteopath*innen:

-  regelmäßig das Verhalten im Brandfall und bei sonstiger Gefahr in Verzug trainieren.
-  ihre Kenntnisse von Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen regelmäßig auffrischen.
-  über Infektionskontrolle und Hygienevorschriften informiert sind.
-  im Umgang mit Gewalt und Aggression geschult sind.

Die Ordinationsräumlichkeiten sollen hygienisch, gut belüftet und beleuchtet, angenehm temperiert und behindertengerecht sein.

8 Patient*innenbeschwerden und Ablauf des Beschwerdeprozesses

Osteopath*innen, die nach den Standards der OEGO ausgebildet wurden und den Richtlinien dieses Kodexes folgen, sollen ihren Beruf sicher, kompetent und ethisch unangreifbar ausüben. Dennoch kann es zu Problemen kommen, auch dann steht zuallererst das Interesse des/der Patient*in im Mittelpunkt.

Der/die Osteopath*in sollte auf Beschwerden schnell und konstruktiv reagieren und sich bei externen Kontrollen kooperativ zeigen.

Beklagt sich ein/e Patient*in über einen Behandlungsfehler, so sollte der/die Osteopath*in eine gründliche Untersuchung anbieten, um eine Erklärung für das Vorkommnis zu finden. Gegebenenfalls muss er/sie sich beim/bei der Patient*in entschuldigen und versichern, dass alle Schritte unternommen wurden, um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Im Falle keiner Einigung sollte der/die Osteopath*in den/die Patient*in über die Möglichkeit der Schlichtungsstelle der OEGO informieren.

Die hohen Qualitätsstandards, die die OEGO vorgibt, helfen ein derartiges Risiko zu reduzieren.

Beurteilungsfehler oder falsche therapeutische Entscheidungen sind nicht per se als Fahrlässigkeit zu betrachten. Die Entscheidung darüber wird nach Abwägung aller Wahrscheinlichkeiten auf der Grundlage getroffen, ob die Betreuung angemessen war.

Patient*innen, die einen Schaden erleiden, weil sie nicht ordnungsgemäß und mit der entsprechenden Sorgfalt und/oder Sachkenntnis betreut wurden, haben das Recht, den/die Osteopath*in vor einem Zivilgericht wegen des ihnen entstandenen Schadens zu klagen.

In diesem Fall entscheidet das Gericht darüber, ob die Betreuung angemessen war, und andererseits, ob der erlittene Schaden das direkte Ergebnis der nicht eingehaltenen Betreuungspflicht war.

Patient*innen haben für Schäden, die ihnen aufgrund von Behandlungsfehlern seitens des/der Osteopath*in entstanden sind, Anspruch auf Schadenersatz. - Osteopath*innen sollten daher vor Beginn ihrer Tätigkeit eine entsprechende individuelle Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

9 Forschung

Im Interesse der Weiterentwicklung des Wissensstandes in der Osteopathie sollen Osteopath*innen die grundsätzliche Bereitschaft zeigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, sofern ihnen diese fachlich qualifiziert und ethisch vertretbar erscheinen. Forschung muss nach wissenschaftlichen Regeln betrieben werden.

Sollen im Rahmen von Forschungs- oder Lehrtätigkeit Patient*innen einbezogen werden, wird empfohlen, die Genehmigung durch die entsprechende Ethikkommission einzuholen.

Weiters ist vor Beginn des Projektes nach einer ausführlichen Aufklärung das schriftliche Einverständnis des/der Patient*in einzuholen. Patient*innen haben das Recht, die Teilnahme zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dass es ihnen Nachteile in der weiteren Betreuung bringen darf. Die Betreuung der Patient*innen darf durch ein Forschungsprojekt nicht beeinträchtigt werden.

Werden Patient*innendaten zur Verfügung gestellt, muss der/die Osteopath*in eigenverantwortlich dafür sorgen, dass alle Patient*innenrechte, insb. Datenschutzrechte im Rahmen des Forschungsvorhabens gewahrt bleiben. Forschungs- oder Unterrichtsdaten sind so weit wie möglich zu anonymisieren, um die Identifizierung von Einzelpersonen unmöglich zu machen.

10 Kommerzielle Aktivitäten von Osteopath*innen

Osteopath*innen müssen in allen kommerziellen Aktivitäten ehrlich und zuverlässig handeln. Die Betreuung ihrer Patient*innen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für Patient*innen muss die Trennung zwischen osteopathischer Behandlung und sonstigen Angeboten klar ersichtlich sein.

Osteopath*innen dürfen Patient*innen nur Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die den Patient*innen tatsächlich auch dienlich sind.

Sie dürfen für Geschäftsanbahnungen mit anderen Gesundheitsberufen oder mit kommerziellen Organisationen keine finanziellen oder sonstige Begünstigungen annehmen. Sie dürfen es kommerziellen Organisationen auch nicht gestatten, ihren Namen als Werbeträger zu verwenden.





11 Osteopathische Leistungen in der Öffentlichkeit

Die Ordinationsschilder im Rahmen der freiberuflichen Ausübung der Osteopathie dürfen lediglich Name, akademische Grade, Bezeichnung des medizinisch-therapeutischen Herkunftsberufes, Berufsbezeichnung, Zusatzausbildungen und Spezialisierungen, Adresse, Telefonnummer und Ordinationszeiten beinhalten.

Das Ziel von Information und Werbung ist, das eigene Angebot für Konsument*innen, Kolleg*innen und Vertreter der anderen Gesundheitsberufe möglichst transparent zu machen. Es sollen Sachinformationen, wie z.B. über berufliche Qualifikationen, konkretes Dienstleistungsangebot, Standort, Praxiszeiten, absolvierte Aus- und Weiterbildungen vermittelt werden.




Jede Form von Werbung muss unaufdringlich und wahrheitsgemäß sein und darf keine Wertungen, Vergleiche oder Herabsetzungen anderer enthalten. Werbung darf nicht irreführend sein oder unrealistische Erwartungen wecken. Potentielle Patient*innen dürfen weder durch den Inhalt noch durch die Verbreitung von Information und Werbung unter Druck gesetzt werden.

Zulässige Werbemaßnahmen sind z.B.:

-  Auflegen von Informationsblättern
-  Inserate und Information in Printmedien und Internet
-  Regelmäßige Aussendungen an Patient*innen, sofern deren Einverständnis vorliegt
-  Persönliche Auftritte in Medien, auf Gesundheitsmessen, etc., wenn ein beruflicher Zusammenhang besteht

12 Persönliche Gesundheitsprobleme

Wenn die körperliche oder geistige Gesundheit des/der Osteopath*in beeinträchtigt ist und dadurch Gefahren für die Patient*innen entstehen könnten, muss er/sie alles unternehmen, um diesen Schaden zu vermeiden:

-  Er/sie soll kollegialen oder ärztlichen Ratschlägen folgen.
-  Nötigenfalls muss er/sie die berufliche Tätigkeit unterbrechen und sich solange in Behandlung begeben, bis Arzt/Ärztin oder Therapeut*in entscheiden, dass er/sie wieder in der Lage ist, die Tätigkeit als Osteopath*in ohne Gefährdung für Patient*innen auszuüben.
-  Leidet der/die Osteopath*in unter einer ansteckenden Erkrankung oder trägt er/sie ein potentielles Ansteckungsrisiko in sich, dann müssen allen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um eine Ansteckung der Patient*innen zu verhindern.

Die Sicherheit der Patient*innen müssen an erster Stelle stehen.

13 Zusammenarbeit mit Kolleg*innen und Vertreter*innen anderer Gesundheitsberufe

Zur Förderung und Wahrung des Ansehens des osteopathischen Berufes ist ein professionelles Verhalten der Angehörigen des Berufes gegenüber Berufskolleg*innen und Angehörigen der anderen Gesundheitsberufe wichtig. Es bildet die Basis für konstruktive Zusammenarbeit bei der Anhebung des Wissensstandes und der Weiterentwicklung der Kenntnisse und Fähigkeiten zum Wohle der Patient*innen.

Im Dialog innerhalb der Osteopathie und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen sollte der Beruf weiterentwickelt werden. Die eigenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Standpunkte sollten offen, kritisch und konstruktiv geäußert werden, ohne andere Auffassungen oder deren Vertreter zu diffamieren.

Im Rahmen einer effizienten Gesundheitsversorgung ist die Zusammenarbeit zwischen den Vertreter*innen der einzelnen Gesundheitsberufe selbstverständlich. Patient*innen können diese Zusammenarbeit von ihrem/r Osteopath*in erwarten und auch autorisieren (insbesondere bezüglich der Weitergabe von Daten).

Empfiehl der/die Osteopath*in jemand zur Fortsetzung oder Ergänzung seiner/ihrer Behandlung, ist sicher zu stellen, dass die empfohlene Person über die nötige Kompetenz verfügt.

Auf Verlangen des/der Patient*in oder nach dessen Einverständnis, hat der/die Osteopath*in dem/der behandelnden Arzt/Ärztin in angemessener Weise Befunde, Maßnahmen und Ergebnisse der osteopathischen Behandlung zu übermitteln.




14 Kollegiales Verhalten

Osteopath*innen können die Fähigkeiten von Kolleg*innen kommentieren, sofern diese Kommentare ehrlich und haltbar sind. Sie dürfen aber kein unsachliches Konkurrenzverhalten an den Tag legen; d.h. sie dürfen ihre eigene Arbeitsweise präsentieren, solange sie dabei Kritik an der Arbeitsweise von Kolleg*innen vermeiden und nicht für sich den Anspruch erheben, die bessere Osteopathie durchzuführen.

Mögliche Fehlverhalten sind:

- a) Verdacht des unlauteren Wettbewerbs gemäß Werbegesetz
- b) Verdacht auf üble Nachrede
- c) Verdacht der Gefährdung der

Patient*innensicherheit Es wird folgendes Procedere empfohlen:

-  Vertrauliches Gespräch mit dem/der Vertreter*in.
-  Fakten sammeln.
-  Wenn sich die entstandenen Fragen nicht im direkten Kontakt mit dem/der Vertreter*in klären lassen, sollte in vertraulicher Form die OEGO oder die entsprechende Aufsichtsbehörde informiert werden.

Wenn sich der/die Osteopath*in nicht sicher ist in seiner/ihrer Auffassung, sollte zunächst ein Austausch mit einem/r erfahrenen Vertreter*in stattfinden.

15 Lehrtätigkeit und Supervision

Osteopath*innen sollten für die Supervision und Weiterbildung von noch weniger erfahrenen Kolleg*innen und Osteopath*innen in Ausbildung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen einer Lehrtätigkeit sollen auch pädagogische Fähigkeiten entwickelt werden.

Mit Einverständnis des/der Patient*in dürfen Osteopath*innen in Ausbildung in der Praxis hospitieren und im Rahmen einer Praxissupervision Patient*innen unter Aufsicht eines/r erfahrenen Osteopath*in behandeln. Der/die supervidierende Osteopath*in muss über den Ausbildungsstand der zu supervidierenden Person informiert sein, um nur Aufgaben zu übertragen, die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechen.

16 Anwendung des Kodex für Osteopath*innen in Ausbildung




Die Grundsätze und Richtlinien für den verantwortungsvollen Umgang mit Patient*innen und Berufskolleg*innen gelten sinngemäß auch für Osteopath*innen in Ausbildung, sofern diese Mitglieder der OEGO sind.

Osteopath*innen in Ausbildung dürfen Patient*innen behandeln, wenn nach entsprechender Aufklärung darüber, die gültige Einwilligung des/der Patient*in und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung existiert. Die Supervision durch eine/n erfahrenen Osteopath*in wird empfohlen.

Der/die Osteopath*in in Ausbildung ist für sein/ihr osteopathisches Handeln selbst verantwortlich.

17 Zum Abschluss

Alle Regeln dieses Berufskodex leiten sich – wie bei allen anderen Gesundheitsberufen - vom Prinzip des Vertrauens ab:

-  Vertrauen zwischen Patient*in und Osteopath*in
-  Vertrauen zwischen Osteopath*innen und Berufskolleg*innen
-  Vertrauen zwischen Osteopath*innen und ~~Vertreter*innen~~
der anderen Gesundheitsberufe.

Patient*innen müssen sich für ihr Wohlergehen dem/der Osteopath*in anvertrauen können.

Osteopath*innen müssen darauf vertrauen können, dass der/die Vertreter*in die Qualitätsstandards und Regeln des Berufsstandes respektiert.

Die Vertreter*innen der anderen Gesundheitsberufe müssen darauf vertrauen können, dass Osteopath*innen ihre Tätigkeit nach hohen Qualitätsstandards ausüben und kompetent innerhalb des Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

Danksagung

Bei der Zusammenstellung dieser Broschüre dienten uns als Arbeitsgrundlagen die Publikation „Pursuing Excellence“ (General Osteopathic Council – GosC, GB), die „European Corestandards of Physical Therapy“ (World Confederation for Physical Therapy – WCPT) und der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Österreichs (Psychotherapiebeirat 1992 und 1996).

Wir danken allen Organisationen für ihre wertvollen Anregungen.

Insbesondere danken wir auch Fr. Ao.Univ.-Prof. Dr. Michaela Windisch-Graetz, Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Uni Wien, für die juristische Überarbeitung.

Für den Vorstand der OEGO:

Angelika Mückler, D.O.

Schriftführung

Wien, im Mai 2005